



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Cellule cantonale de coordination COVID-19
Conférence des préfets du canton de Fribourg
p.a. Préfecture de la Gruyère, Château, case postale, 1630 Bulle

An die religiösen Instanzen des Kantons
Freiburg
An die Bestattungsinstitute

Cellule cantonale de coordination COVID-19
Kantonale Koordinationsstelle COVID-19

Conférence des préfets du canton de Fribourg
Oberamtännerkonferenz des Kantons Freiburg

Préfecture du district de la Gruyère PRGR
Oberamt des Greyerzbezirks OGR

Château, Case postale, 1630 Bulle

T +41 26 305 64 00
www.gruyere.ch

—
Réf: PB/cc/lm
Courriel: prefecturegruyere@fr.ch

Bulle, 23. Juli 2020

Massnahmen COVID-19 für Beerdigungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Staatsrat des Kantons Freiburg hat am 17. Juli 2020 eine Verordnung zur Ergänzung der Bundesverordnung vom 19. Juni 2020 veröffentlicht. Artikel 6 Abs. 3 legt fest, dass «Für religiöse Feiern und insbesondere Beerdigungen gibt es ein besonderes Schutzkonzept».

Seit einigen Wochen deuten verschiedene Informationen darauf hin, dass bei der Organisation von Beerdigungen Schwierigkeiten auftreten, da die Organisatoren nicht in der Lage sind, die Einhaltung der Gesundheitsvorschriften durchzusetzen.

An ihrer Sitzung vom 21. Juli 2020 hat die kantonale Koordinationsstelle COVID-19 folgende Massnahmen ergriffen, damit es bei Beerdigungen nicht zu einer Übertragung des Virus kommt:

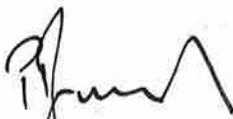
1. Beerdigungen unterliegen der strikten Einhaltung der Hygienevorschriften des BAG, insbesondere der Einhaltung des Abstands von 1,5 Metern zwischen den Personen.
2. Wenn dieser Abstand zwischen den Menschen wegen zu hoher Teilnehmerzahlen nicht eingehalten werden kann, ist das Tragen von Masken für alle (mit Ausnahme der Zelebranten) innerhalb und ausserhalb der Kirche obligatorisch.
3. Die Bestattungsinstitute und die Verantwortlichen der Pfarreien informieren die Familien über die Anzahl der Personen, welche das für die Zeremonie vorgesehene religiöse Gebäude aufnehmen kann. Zu diesem Zweck wird jede Pfarrei den Bestattungsinstituten so bald wie möglich schriftlich mitteilen, wie viele Personen maximal in ihrer Kirche aufgenommen werden können.
4. Die Todesanzeigen in den Tageszeitungen erwähnen den Ort, das Datum und die Uhrzeit der Beerdigung nicht mehr.
5. Alle Bestattungsinstitute haben die gleiche Formulierung für die Ankündigung der Beerdigung zu verwenden: «Aufgrund der aktuellen Situation wird die Beerdigung im Kreis der Familie und der Angehörigen stattfinden. Die Teilnehmer achten auf einen genügenden Abstand, wo dies nicht möglich ist, haben die Teilnehmer Masken zu tragen».

6. Das Trauergebet und die Anwesenheit der Familie werden bis auf weiteres nicht mehr angekündigt. Es ist jedoch möglich, den Ort, an dem der Leichnam aufgebahrt wird, mitzuteilen. Der Besuch der Totenkapelle ist bis zu dem in der Todesanzeige genannten Datum und Zeitpunkt zulässig.
7. Diese Massnahmen gelten ab dem 25. Juli 2020.

Die kantonale Koordinationsstelle dankt den Bestattungsinstituten für die Umsetzung dieser Massnahmen und bittet die Pfarreien um Unterstützung, damit diese ab dem 25. Juli 2020 in Kraft treten können.

Verteilen an :

- Diözese von Lausanne, Genf und Freiburg
- Katholische kirchliche Körperschaft des Kantons Freiburg
- Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Freiburg
- Bestattungsunternehmen des Kantons Freiburg
- Oberämter des Kantons Freiburg



Patrice Borcard
Präsident der Koordinationsstelle COVID-19
Präsident der Oberamtmännerkonferenz